

**SATZUNG DER STADT EMDEN ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 24  
DER STADT EMDEN UND ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 24  
VOM 19.09.2019 UND 15.07.2021**

(Verlängerung: Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2021, Nr. 67, S 670 / in Kraft seit 28.09.2021)

**§ 1**

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

**§ 2**

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

**§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt werden.

**§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzungen werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 5**

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

**SATZUNG DER STADT EMDEN ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE  
NR. 24**

Gemäß der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 10 Abs. 1 sowie 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 24 zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans D 73, 1. Änderung „Gewerbegebiet Borssum“ wird um ein Jahr verlängert.

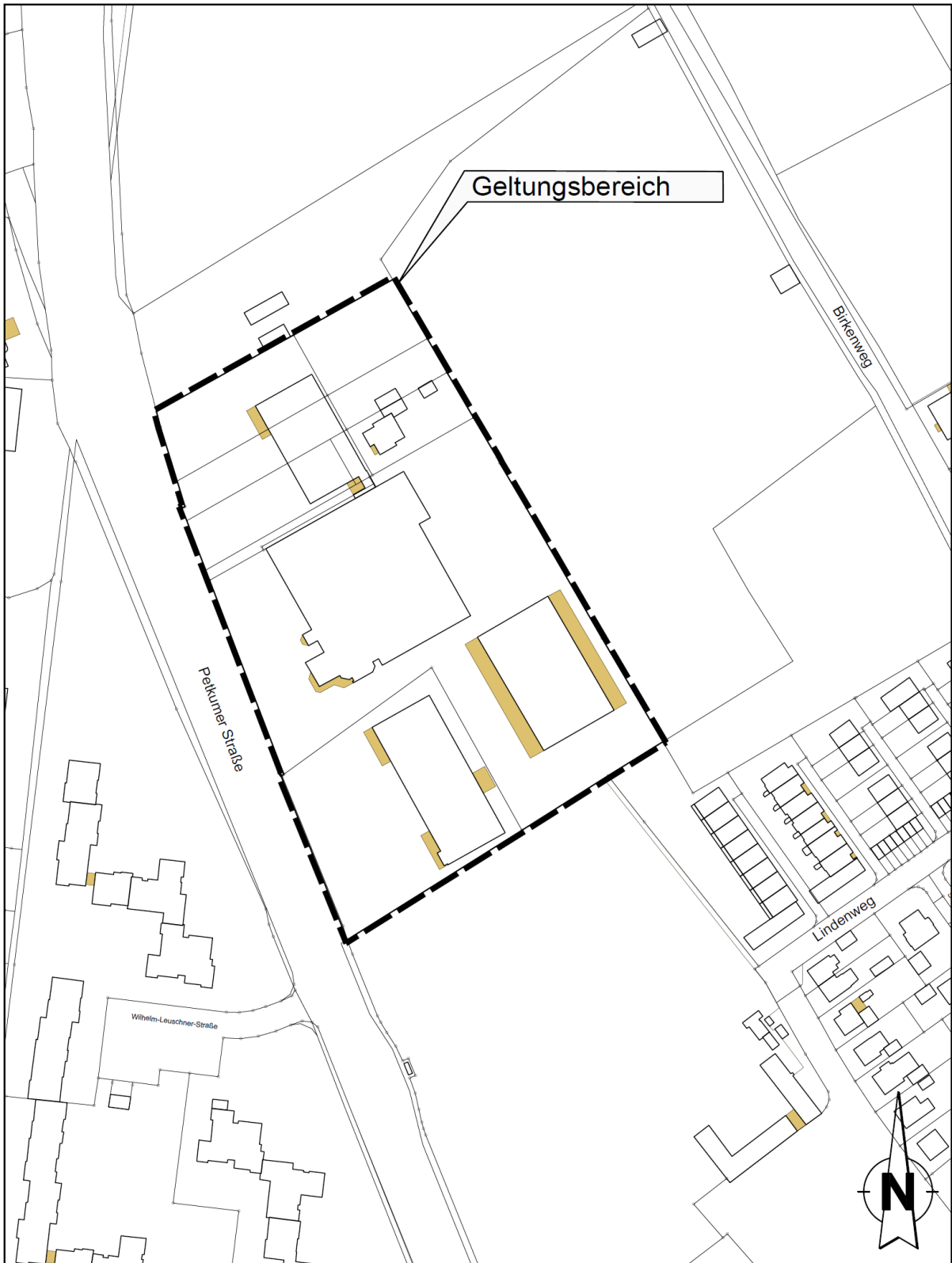
**§ 2**

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ursprünglichen Veränderungssperre am 28.09.2021 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

ANLAGE 1 der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 24



Geltungsbereich Veränderungssperre Nr. 24

FD 361 Stadtplanung

M. 1:2.000

10.07.2019